Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 0 18 05/91 16 40
(Festnetzpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

Krankentransport, Rettungsdienst, Notarzt

DRK-Rettungsleitstelle Reutlingen,
Tel. 0 71 21/1 92 22

Apothekenbereitschaft

Dienstbereitschaft von 08.30 bis 08.30 Uhr Folgetag.
Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten fällt eine Notdienstgebühr von 2,50 Euro an. Es werden nur ärztliche Rezepte beliefert und dringend benötigte Medikamente abgegeben. Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke können Sie auch kostenlos unter Tel. 08 00/002 28 33 oder unter www.aponet.de erfragen.

Freitag, 06. Mai
Apotheke im E-Center, Emil-Adolff-Straße 21, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/37 29 30
Hauff-Apotheke, Wilhelmstraße 16, Lichtenstein,
Tel. 0 71 29/9 26 70
Apotheke Neckarburg, Karlstraße 1, Neckartenzlingen,
Tel. 0 71 27/23 72 20

Samstag, 07. Mai
Steinach-Apotheke, Steinachstraße 23, Betzingen,
Tel. 0 71 21/5 47 91
Apotheke in der Römerstraße, Römerstraße 145, Pfullingen,
Tel. 0 71 21/9 61 32 60

Sonntag, 08. Mai
Leinsbach-Apotheke, Bahnhofstraße 19, Eningen,
Tel. 0 71 21/88 01 51
Roßberg-Apotheke, Hauptstraße 40, Gönningen,
Tel. 0 70 72/9 18 50

Montag, 09. Mai
Apotheke Mittelstadt, Neckartenzlinger Straße 42, Reutlingen,
Tel. 0 71 27/7 11 66
Stadt-Apotheke, Kirchstraße 3, Pfullingen, Tel. 0 71 21/7 10 30
Stadtapotheke, Hindenburgstraße 1, Metzingen,
Tel. 0 71 23/13 42

Dienstag, 10. Mai
Mühlen-Apotheke, Steinachstaße 9, Betzingen,
Tel. 0 71 21/9 13 90
Alb-Apotheke, Sonnenbühl, Erpfinger Straße 4, Sonnenbühl (Undingen), Tel. 0 71 28/23 34
Sonnen-Apotheke, Uracher Straße 23, Dettingen a.d. Erms,
Tel. 0 71 23/9 73 30

Mittwoch, 11. Mai
Birken-Apotheke, Römersteinstraße 4, Sondelfingen,
Tel. 0 71 21/49 39 20
Uhland-Apotheke, Schulstraße 10, Pfullingen,
Tel. 0 71 21/7 11 50

Donnerstag, 12. Mai
Hirsch-Apotheke, Wilhelmstraße 53, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/33 49 37

Giftnotruf

Giftnotrufzentrale, Tel. 07 61/1 92 40

Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach

Häusliche Pflege/Krankenpflege
Hauswirtschaft/Betreuung/Familienpflege
Frau Mary Rauchmann
Schulberg 8-14
Tel. (AB): 0 71 27/8 03 62
E-Mail: mail@sozialstation-pliezhausen.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Anonyme Alkoholiker

Tel. 0 71 23/18 18 0
Tel. 0 70 71/61 09 99

Telefonseelsorge

Tel. 08 00/1 11 01 11
Tel. 08 00/1 11 02 22

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Tel. 0 80 00/11 60 16

Pliezhausen

1. Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper II)", Pliezhausen - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Mai 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper II)", Pliezhausen, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 05. April 2022.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Eingeschränktes Gewerbegebiet Baumsatz IIIA (Kulper II)", Pliezhausen, treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Pliezhausen (www.pliezhausen.de) abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pliezhausen, 04. Mai 2022

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Im Juchtlen", Pliezhausen, ohne das Grundstück Flst. Nr. 2030/1, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Mai 2022 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die geänderten Entwürfe der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften festgestellt. Diese werden nun gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (i. V.m. § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO) geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, worauf gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB hiermit erneut hingewiesen wird. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften kann dem nachfolgenden Lageplan vom 05. April 2022 entnommen werden.

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründungsentwurf werden in der Zeit **von Montag, 16. Mai 2021, bis einschließlich Freitag, 17. Juni 2022,** bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während den üblichen Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, den 04. Mai 2022

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Marienstraße", Pliezhausen
- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Mai 2022 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Marienstraße", Pliezhausen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 14. April 2022.
Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Marienstraße", Pliezhausen, treten mit dieser Bekanntmachung